

(Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

17. März 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 023 zum Testangebot für Schülerinnen und Schüler (#wirtesten)

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dieser Woche sind in der überwiegenden Zahl der Kreise und kreisfreien Städte zusätzlich zu den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 - 6, die Präsenzunterricht erhalten, auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 - Q1 in den Wechselunterricht zurückgekehrt. Die Prüflinge der Abschlussprüfungen erhalten weiterhin Präsenzangebote. Diese Rückkehr ist insbesondere für alle Schülerinnen und Schüler, die seit Mitte Dezember 2020 keinen Präsenzunterricht erhalten haben, ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr schulischer Normalität sowie zu mehr Stabilität und Regelmäßigkeit im Tagesablauf, der unter Berücksichtigung des derzeitigen landesweiten Infektionsgeschehens auch verantwortbar ist.

Die Hygieneregeln, der Schnupfenplan und Umsicht sind weiterhin unsere wichtigsten Mittel im Kampf gegen die Pandemie. Als weiterer Baustein für die Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs wird allen Schülerinnen und Schülern ab Montag, 22. März 2021, ein einmal wöchentliches Selbsttestangebot zur Verfügung gestellt. Das Selbsttestangebot ist damit ein weiterer Beitrag zur Bekämpfung der Coronapandemie und für mehr Sicherheit für den Unterrichtsbetrieb bis zu den Osterferien.

Die flächendeckende Durchführung von Selbsttests in Schulen ist dabei für alle eine neue Situation. Mit der E-Mail vom 15. März 2021 habe ich Sie vorab über die wesentlichen Grundzüge zum Verfahren der Bereitstellung und Anwendung von Corona-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler informiert. Die dabei angekündigten weitergehenden Informationen mit Einzelheiten zur Nutzung der Selbsttests und zu weiteren Vorgehensweisen erhalten Sie heute. Dabei ist allen Beteiligten bewusst, dass die Beaufsichtigung der Durchführung von Selbsttestungen der Schülerinnen und Schüler eine weitere und zudem völlig neue Herausforderung für Sie darstellen wird.

Gerne möchte ich Ihnen heute die weiteren Rahmenbedingungen sowie Vorlagen zukommen lassen:

1) Informationen zum Selbsttest

Die Landesregierung hat den SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test der Firma **Roche** beschafft. Dabei handelt es sich um Tests zur Eigenanwendung durch die Schülerinnen und Schüler.

Ein Anwendungsvideo des Selbsttests finden Sie auf der Seite des Herstellers:

<https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/#anchor-handhabung>.

Zur Einordnung erhalten Sie eine Übersicht die unterschiedlichen Begrifflichkeiten:

- PCR-Tests (Polymerase Chain Reaction) werden durch medizinisches Personal durchgeführt und durch Labore ausgewertet.
- Antigen-Schnelltests (Point of Care-Tests) haben ihren Namen, weil das Ergebnis schnell vorliegt und sie vor Ort ohne ein zusätzliches Labor gemacht werden. Je nach Zulassung gibt es Tests, die nur durch geschultes Personal durchgeführt werden – dafür wird ähnlich wie beim PCR-Test ein Nasen- oder Rachenabstrich gemacht.
- Außerdem gibt es Antigen-Schnelltests, die eine Zulassung als Selbsttest haben. Das bedeutet, dass man sich selbst eine Probe entnimmt (Abstrich im vorderen Nasenbereich, Spucktests, oder andere Verfahren) und diese direkt vor Ort auswertet.
- Schnell- und Selbsttests haben gegenüber den PCR-Tests eine höhere Fehler-rate. Daher soll nach jedem positiven Schnell- und Selbsttest immer ein PCR-Test zur Bestätigung durchgeführt werden.

2) Einverständnis- und Einwilligungserklärung zum freiwilligen Testen

Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres müssen Eltern eine Einverständniserklärung zur Durchführung des Selbsttests sowie eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten unterzeichnen. Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen nur die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung unterzeichnen. Das entsprechende Formular mit den dazugehörigen Informationsunterlagen finden Sie diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Die Schulen informieren die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten und – im Fall der berufsbildenden Schulen ggf. auch die Ausbildungsbetriebe – zeitnah in geeigneter Weise über das Testangebot in der Schule.

Da die Teilnahme an den Selbsttests auf freiwilliger Basis erfolgt, ergeben sich aus der Nicht-Teilnahme von Schülerinnen und Schülern keine Konsequenzen. Ich bitte Sie mit Ihren Lehrkräften in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass aus der möglichen Nicht-Teilnahme von Schülerinnen und Schüler keine gruppenspezifischen Prozesse zu deren Nachteil entstehen. Entsprechendes gilt bei Anzeichen von Irritationen innerhalb der Elternschaft. Vereinbarungen jedweder Art innerhalb der Schulgemeinschaft zum Umgang mit den Selbsttests sind nicht zulässig.

3) Ort und Zeit der Testung

Grundsätzlich entscheiden die Schulen nach ihren Gegebenheiten über Zeitpunkt und Organisation der Testungen. Den Schulen verbleibt somit auch nach der Anlieferung der Tests eine Vorlaufzeit zur Planung und Vorbereitung der Selbsttestungen. Sie sollen sicherstellen, dass jeweils in der 12. und 13. Kalenderwoche ein Testangebot vorgehalten wird.

Bei der Durchführung des Selbsttests beachten Sie bitte folgende Maßgaben:

- Die Testungen finden in der Örtlichkeit Schule an den von der Schulleitung festzulegenden Tagen mit den im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schülern statt.
- Ein einheitlicher Testtag für alle Kohorten ist schon wegen des derzeit stattfindenden Wechselunterrichts in den Jahrgangsstufen 7 – Q1 nicht möglich und auch nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass alle Schülerinnen und Schüler einmal wöchentlich eine Testmöglichkeit erhalten.
- Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abschlussprüfungen ist ein Testangebot vor jeder Prüfung vorzusehen. Dieses Testangebot soll am besten zum Unterrichtsschluss am Tag vor der Prüfung vorgehalten werden.

- Das Testangebot ist freiwillig. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler das Testangebot nicht in Anspruch nehmen, so ergeben sich daraus keine Konsequenzen.
- Das Aufsichtspersonal – insbesondere Eltern, Lehrkräfte oder auch weiteres schulisches Personal – ist nur für die Beaufsichtigung der Testdurchführung anwesend. Ehrenamtliche Testhelferinnen und Testhelfer werden durch die Schule über die Verschwiegenheitspflicht sowie Mitwirkungspflichten belehrt und unterzeichnen vor Aufnahme der Testaufsicht die als Anlage beigefügte Belehrung.

4) Vorgabe für Hygiene und Infektionsschutz, symptomatische Personen

Die bisher geltenden Hygienemaßnahmen des Hygienekonzepts haben unabhängig vom Testergebnis auch weiterhin Bestand. Auch sind die Vorgaben der Schulen-CoronaVO in vollem Umfang zu beachten.

Dies gilt gleichermaßen für den weiterhin geltenden Schnupfenplan: Symptomatische Personen sollen gar nicht erst in die Schule kommen. Wenn Erkrankte (oder deren Eltern) den Verdacht haben, dass eine Coronaerkrankung vorliegen könnte, müssen diese Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler nehmen Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt auf oder suchen ein Testzentrum auf.

5) Lieferung der Tests

In einer ersten Auslieferung am Donnerstag, 18. März 2021, werden 230.000 Tests an die Ihnen bereits mit Schreiben von Montag mitgeteilten 15 zentralen Stellen im Land ausgeliefert. Mit dieser ersten Lieferung erhalten diejenigen Schulen Tests, die in den kommenden beiden Wochen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abschlussprüfungen haben. Die zentralen Stellen haben die Mengenlisten erhalten und informieren die Schulen, die bereits ab Donnerstag Testkits abholen können, direkt.

Am Samstag, 20. März 2021, erfolgt dann eine weitere Lieferung in Höhe von 380.000 Tests, mit der allen Schülerinnen und Schülern für die Kalenderwoche 12 ein Testangebot unterbreitet werden kann. Auch hier ist der zentralen Stelle die für Ihre Schule relevante Menge bekannt und kann Ihnen diese nach Absprache des Übergabezeitraums ausreichen.

Bitte beachten Sie bei der Abholung der Tests, dass Sie zusätzlich zu den Gebinden die beigelegten Abstrichtupfer des Herstellers „Miraclean Technology“ mit der P/N 93050 in entsprechender Anzahl der Tests mitnehmen. Die Tupfer sind – wie die Testpakete – in 25er Einheiten verpackt. Außerdem müssen Sie zu jeder Packung eine

Gebrauchsanweisung von Roche für das Selbsttestverfahren mitnehmen. Die mitzunehmende Einheit besteht also aus 25er Packung Tests, 25er Packung Abstrichtupfer und einer neuen Gebrauchsanweisung.

6) Ablauf einer Testung in der Schule

- Es können nur Schülerinnen und Schüler an Selbsttests teilnehmen, für die eine gültige Einverständnis- und Einwilligungserklärung vorliegt.
- Die Selbsttests sollen nach Vorankündigung der Schule z.B. in den Nachmittagsstunden oder vor Unterrichtsbeginn angeboten werden. Den Schulen steht es frei, in welcher Räumlichkeit die Testung angeboten wird. Besonders bieten sich abgesonderte Räume an, in denen eine „Teststraße“ aufgebaut werden kann.
- Die Schülerinnen und Schüler haben unmittelbar vor der Testung auf ihre Handhygiene zu achten. Die allgemeinen Belüftungsregeln sind auch während des Testens zu beachten.
- Während der Testung ist sorgfältig auf den notwendigen Abstand zwischen Schülerinnen und Schülern zu achten. Die Maske darf nur während der Testung selbst abgenommen werden. Hierbei kann es mit Blick auf die Raum- und Gruppengröße erforderlich sein, die Schülerinnen und Schüler gestaffelt zu testen, so dass aufgrund der notwendigen Abstandswahrung von mindestens 1,5 Metern zueinander während des Testgeschehens zunächst nur ein Teil der in Präsenz anwesenden Schülerinnen und Schüler den Tests durchführt.
- Die Selbsttests führen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht von Eltern, Lehrkräften oder sonstigem schulischen Personal selbst durch. Die Verlässlichkeit der Ergebnisse eines Selbsttests ist wesentlich von sorgfältigen Probenentnahmen abhängig. Insbesondere jüngere Kinder sollen bei den Testungen in geeigneter Weise durch anschauliche Erklärungen unterstützt werden. Hierzu erhalten Sie von uns weiteres unterstützendes Material. Bei der Durchführung der Testungen sollen die Aufsichtspersonen keine Hilfestellungen (z.B. Abstriche vornehmen, Teströhrchen befüllen etc.) leisten.
- Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler teilen der Aufsichtsperson ein positives Testergebnis mit. Es gelten besondere Verhaltensregeln (siehe Anlage zum Verhalten bei einem positiven Testergebnis).
- Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, der ggf. dazu führt, dass sie nicht in der Lage sind, den Selbsttest eigenständig durchzuführen, sollen zukünftig ein von dem hier beschriebenen Selbsttest abweichendes Testangebot erhalten. Bei einem solchen Testangebot wird der Test durch geeignetes Fachpersonal durchgeführt.

7) Interpretation des Testergebnis des Roche-Selbsttests

Das Ergebnis eines Selbsttests der Firma Roche ist wie folgt zu interpretieren:

- Negativ:
Das Vorhandensein einer Kontrolllinie (C) – egal wie schwach diese ist – aber keiner Testlinie (T), bedeutet ein negatives Ergebnis. Es ist unwahrscheinlich, dass Sie an COVID-19 erkrankt sind.
- Positiv:
Das Vorhandensein einer Testlinie (T) zusammen mit einer Kontrolllinie (C) bedeutet ein positives Ergebnis.
- Ungültig:
Wenn keine Kontrolllinie (C) sichtbar ist, ist das Ergebnis als ungültig zu betrachten. Der Test funktioniert nicht richtig und es sollte mit einem neuen Testkit ein neuer Test durchgeführt werden, sofern weitere Testkits noch verfügbar sind.

Eine genaue Interpretation eines Ergebnisses finden Sie in der Kurzanleitung des Selbsttests hier: <https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/#anchor-handhabung>.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn die Selbsttests einen wichtigen Beitrag zum Infektionsschutz an Schule leisten, so muss unbedingt darauf geachtet werden, dass negative Testergebnisse nicht dazu führen, dass die üblichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vernachlässigt werden können. Insofern bitte ich Sie weiterhin darauf zu achten, dass auch bei negativen Testergebnissen die Schutzmaßnahmen nicht vernachlässigt werden.

8) Umgang mit einem positiven Testergebnis

- Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer COVID-19-Erkrankung. Es sollte allerdings schulintern als Verdachtsfall eingestuft werden.
- Die betroffene Person muss unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert werden.
- Gemäß Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sind Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten

dieser Allgemeinverfügung selbst oder durch nicht geschultem Personal vorgenommener SARS-CoV-2 Antigenschnelltest („Selbsttest“) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist, verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zu einer Anordnung nach Ziffer 7 ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne). Die zuständigen Gesundheitsämter erlassen auf der Grundlage des genannten Erlasses entsprechende Allgemeinverfügungen.

- Die Aufsichtsperson informiert die Eltern über ein positives Testergebnis, dass die Schülerin oder der Schüler nach Hause geschickt wird oder aus der Schule abgeholt werden muss.
- Eine Nutzung des ÖPNV für die Heimfahrt sollte unbedingt vermieden werden. Ist eine sofortige Abholung durch die Eltern ausgeschlossen, muss ein vorübergehender geschützter Aufenthalt in der Schule sichergestellt werden.
- Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern/Personensorgeberechtigte von zu Hause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test oder einer entsprechend gesonderten Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes wieder möglich. Bis zum PCR-Testtermin muss die Person sich gemäß Erlass in häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen (u.a. häusliche Absonderung auch für Familienangehörige und ggf. die Lerngruppe, die Klasse, Kontaktpersonen).
- Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamtes in der Regel nicht, dass eine Kohorte in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen. Auch Schülerinnen und Schüler ohne Test dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) des betroffenen Verdachtsfalls sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten (unabhängig von Aufenthaltsort oder auch im Sportunterricht), sondern auch nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden.

9) Testdokumentation

Um insbesondere Daten für die Weiterentwicklung der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu gewinnen, ist es von großer Bedeutung, die Testungen zu dokumentieren. Jede Schule erfasst daher die durchgeführten Testungen in Listen. In diesen Listen werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Festzuhalten sind für jede Klasse oder jeden Kurs:

Datum der Testdurchführung / Angabe der Klasse oder des Kurses / Anzahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler / Anzahl der ausgegebenen Selbsttests / Anzahl der positiven Testergebnisse.

Die Schulleitung bewahrt diese Testdokumentation bis auf Weiteres auf. Sie kann auch für eventuell erforderliche Nachermittlungen des Gesundheitsamtes verwendet werden.

10) Datenschutzrechtliche Vorgaben insbesondere in Bezug auf die Ergebnisse

Die Einverständnis- und Einwilligungserklärungen sind separat von der Schülerakte, sicher und nur für einen begrenzten Personenkreis einsehbar zu verwahren. Beim einem positiven Testergebnis erfolgt die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß der Einwilligungserklärung gesondert und bezogen auf den Einzelfall. Auch dies erfolgt separat von der Schülerakte, sicher und für einen auf das notwendige Maß begrenzten Personenkreis nur einsehbar unter der zwingenden Voraussetzung der Erforderlichkeit für die konkrete Aufgabenerfüllung (insb. Gewährleistung der erforderlichen Absonderung und Nichtteilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen). Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen.

Die Aufsichtspersonen wirken im Übrigen darauf hin, dass die Testergebnisse der Selbsttests (auch bei negativer Testung) vertraulich behandelt werden (kein Präsentieren oder Herumzeigen von Testergebnissen). Ein positives Ergebnis des Selbsttests ist noch nicht als ein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten, sollte allerdings schulintern als Verdachtsfall eingestuft werden (siehe oben).

11) Lagerung der Selbsttests

- Die Schule sorgt für eine ordnungsgemäße und sichere Lagerung der Schnelltests, in einem abschließbaren Raum.
- Die Tests müssen gemäß dem Hinweiszettel des Herstellers gelagert werden. Die Tests sind trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht sowie bei einer Temperatur zwischen 2°C und 30°C zu lagern. Bis zum Gebrauch müssen die Tests in der Originalverpackung verbleiben. Eine Verwendung ist nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums zulässig.

- Den Hinweiszettel des Herstellers finden Sie ebenfalls hier:
https://assets.cwp.roche.com/f/94122/x/ee4f1e12e0/packungsbeilage_sars-cov-2_rapid_antigen_test_patienten-c-roche.pdf.
- Die Ausgabe der Selbsttests sowie ein etwaiges Abhandenkommen von Selbsttests ist durch die Schulleitung schriftlich zu dokumentieren.
- Eventuell nicht benötigte Selbsttests verbleiben in der Schule, so dass sie für weitere Tests nach den Osterferien eingesetzt werden können.

12) Entsorgung der Testmaterialien

Für die Entsorgung der gebrauchten Tests werden Sammelbehälter für Abfall mit dickwandigem Müllsack oder Doppelsack-Methode benötigt. Die Schülerinnen und Schüler sollen die gebrauchten negativen Testkits unmittelbar in den bereitstehenden Müllbeutel entsorgen. Ein positives Testkit verfärbt sich nach gewisser Zeit und wird dadurch wertlos; er kann auch gefahrlos mit entsorgt werden.

Die Ihnen mit dieser Schulinformation zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie weitere Informationen zum Thema Teststrategie für Schülerinnen und Schüler werden wir in den kommenden Tagen auch auf der Homepage www.schleswig-holstein.de/wirtesten einstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft

Anlagen

Vordruck Einverständniserklärung Eltern bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

Vordruck Belehrung ehrenamtliche Testhelferinnen und Testhelfer an Schulen

Merkblatt Verhalten nach einem positiven PoC-Antigen-Selbsttest

Selbsttestanleitung für Schülerinnen und Schüler

Handhabung des SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test Roche

Beileger Roche für Endverbraucher zur Testvorbereitung

Übersicht Roche Auswertung der Ergebnisse

Schaubild der Bundesregierung zum Testen